

**Kleine Anfrage****Gerald Kummer (SPD) vom 08.12.2021****„Gewerbsteueroasen“ in Hessen****und****Antwort****Minister der Finanzen****Vorbemerkung Fragesteller:**

Eine gerechte Verteilung von Steuerlasten ist elementarer Bestandteil unseres gesellschaftlichen Zusammenhalts. Sie führt zu Transparenz und Akzeptanz bei den Menschen. Die Starken sollen mehr beitragen als die Schwachen und ihren fairen Anteil in einer solidarischen Gesellschaft leisten. Dazu gehört auch, entschlossen gegen Steuerbetrug und missbräuchliche Steuervermeidung vorzugehen.

In einem „NDR-Beitrag“ vom 20. Mai 2021 „Steueroasen in Deutschland: Scheinbüros fürs Finanzamt“ wird eine Praxis für Steuerbetrug und missbräuchliche Steuervermeidung dargestellt. Zentraler Punkt der Steuervermeidungsstrategie ist die Ansiedlung von Briefkastenfirmen. So können Firmen ihre Gewinne künstlich von einer Gemeinde in eine andere mit niedrigerem Gewerbesteuerhebesatz verlagern, ohne ihre tatsächlichen Tätigkeiten verschieben zu müssen.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Ist der Landesregierung die im Beitrag aufgeführte Praxis des Gewerbesteuerdumpings bekannt?

Der „NDR-Beitrag“ vom 20. Mai 2021 war im Jahr 2021 Gegenstand einer Erörterung zwischen den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder. Da zur Ermittlung möglicher Handlungsoptionen weitere umfangreiche Sachverhaltsermittlungen erforderlich sind, ist die Erörterung noch nicht abgeschlossen und soll fortgeführt werden.

Frage 2. Wie bewertet die Landesregierung den Begriff der Betriebsstätte in diesem Zusammenhang?

Nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) unterliegen stehende Gewerbebetriebe der Gewerbesteuer in der Gemeinde, in der eine Betriebsstätte zur Ausübung des Gewerbes unterhalten wird. Der dortige Begriff der Betriebsstätte bestimmt sich nach der Definition des § 12 Satz 1 der Abgabenordnung (AO). Danach ist eine Betriebsstätte jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient.

Frage 3. Hat Sie Kenntnis davon, dass es auch in Hessen die beschriebenen Fälle oder Praktiken gibt?  
Falls ja, welchen Umfang haben diese?

Die Landesregierung hat keine Kenntnis darüber, dass auch hessische Gemeinden durch Ansiedlung von Briefkastenfirmen für die im „NDR-Beitrag“ vom 20. Mai 2021 beschriebenen Fälle genutzt werden. Da nach den Angaben des Hessischen Statistischen Landesamtes in Hessen keine Gemeinde einen Hebesatz von weniger als 300 % hat (Quelle: Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden und Gemeindeverbände auf der Internetseite des Hessischen Statistischen Landesamtes, Stand: 10. Dezember 2021), bietet die geringere Spreizung der Gewerbesteuerhebesätze in Hessen deutlich weniger Anreize für entsprechende Praktiken.

Frage 4. Ist die Frage der heheberechtigten Gemeinden und der Zerlegung der Gewerbesteuer auf Betriebsstätten Gegenstand der steuerlichen Außenprüfung?  
Falls ja, mit welcher Intensität?

Die Gewerbesteuer sowie die sie beeinflussenden Besteuerungsgrundlagen und tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, einschließlich Fragen nach gewerbesteuerlichen Zerlegungsmaßstäben

und dem Vorliegen einer (gewerbsteuerlichen) Betriebsstätte, sind regelmäßig Gegenstand steuerlicher Außenprüfungen.

Aussagen über die Intensität der Prüfung gewerbsteuerlicher Aspekte im Rahmen einer Außenprüfung sind nicht möglich. Die Schwerpunkte einer Außenprüfung werden anhand der Umstände des Einzelfalles festgelegt. Statistische Erhebungen zur Prüfungsintensität einzelner gewerbsteuerlicher Aspekte erfolgen nicht.

Frage 5. Wie hoch waren die aufgrund der unter Ziffer 4 aufgeworfenen Frage erzielten Mehr – oder Mindereinnahmen?

Statistische Erhebungen über Mehr – oder Mindereinnahmen in Zerlegungsfällen sowie aufgrund von Prüfungen der Heheberechtigung einer Gemeinde erfolgen nicht. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 4 verwiesen.

Frage 6. Gibt es zwischen dem Land Hessen und den übrigen Bundesländern und Stadtstaaten Abstimmungen in dieser Frage?  
Falls ja, gibt es Erlasse, die hierzu Regelungen treffen?

Es wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

Wiesbaden, 27. Dezember 2021

In Vertretung:  
**Dr. Martin Worms**